Niederschrift

über die öffentliche 50. Sitzung des Gemeinderates der Legislaturperiode 2020/2026 am 29.02.2024

Vorsitzender: Huber, 1. Bürgermeister

Schriftführer/in: Ableitner, Geschäftsstellenleiter

Der Vorsitzende, 1. Bürgermeister Huber erklärt die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 GO ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Anwesend:

Vorsitzende/r:

Huber, Thomas

Mitglieder:

Attenkofer, Christine
Bauer, Franz
Fischer, Peter
Huber, Martin
Kreitmeier, Michael
Riedl, Christina
Schmid, Johann
Selmansperger, Martin
Senftl, Carin
Sigl, Franz
Steckenbiller, Bernhard
Steinberger, Rosmarie
Tamm, Michaela
Vilser, Karl-Heinz

Abwesend:

Mitglieder:

Barth, Gerhard, Dr. Fleck, Josef Gnosa, Stefan Graßl, Markus Kirchmair, Tobias Petermaier, Lorenz Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist.

Tagesordnung:

1. Auflassung Kläranlage Obergangkofen II - Vorstellung der Vorentwurfsplanung

Genehmigung des Protokolls der 49. Gemeinderatssitzung vom 27.02.2024 (öffentlicher Teil)

Einwendungen wurden nicht erhoben.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0

Das Protokoll der 49. Gemeinderatssitzung vom 27.02.2024 (öffentlicher Teil) wird genehmigt.

TOP 1 Auflassung Kläranlage Obergangkofen II

- Vorstellung der Vorentwurfsplanung

SACHVERHALTSVORTRAG:

Zu diesem TOP begrüßt der Vorsitzende Frau Rechtsanwältin Freitag sowie Herrn Dipl.-Ing. Neumayer vom Ing.-Büro Ferstl.

Herr Ableitner berichtet dem Gemeinderat, dass die mögliche Auflassung der Kläranlage im Vorfeld vom Ing.-Büro Ferstl, Herrn Seemann hinsichtlich der Einwohnergleichwerte sowie der Kapazität des Kanalnetzes überrechnet wurde. Als Fazit hieraus wird festgehalten, dass das bestehende Netz der Spange B15 grundsätzlich ausreicht um die Abwassermengen aus dem Bereich Obergangkofen II aufzunehmen (Stellungnahme H. Seemann zum Protokoll)

In der Folge erläutert Herr Neumayer den Gemeinderäten die technische Umsetzung der Auflassung mit Anschluss an die Spange B15 (Powerpoint zum Protokoll)

Die rechtlichen Auswirkungen der Auflassung werden im Anschluss von Frau Rechtsanwältin Freitag dargestellt.

Bei der Auflassung der Kläranlage mit Anschluss an die Spange B15 handelt es sich rechtlich um eine Neuerstellung der Entwässerungsanlage; technisch bedingt der Anschluss jedoch keine Neuerstellung, da die Vorgaben (Erneuerung von mind. 50 % der bestehenden Anlagenteile) nicht erfüllt ist.

Dies bedeutet, dass Verbesserungsbeiträge für die nicht gedeckten Investitionskosten von ca. 800.000 € ausgeschlossen sind, vielmehr müsste der nicht gedeckte Aufwand über die kalkulatorischen Kosten (Gebühr) auf die Gesamteinleiter umgelegt werden. Dies bedingt eine Neukalkulation des gesamten Anschlussbereiches Spange B15. Hierbei müssen dann auch die Herstellungsbeiträge neu kalkuliert werden, wobei die bestehenden Anlagenteile nicht mehr (wie in der Globalkalkulation üblich mit dem Nominalwert) sondern mit dem Restbuchwert anzusetzen sind.

Eine sich bei der Kalkulation ergebende erforderliche gesplittete Abwassergebühr wäre entsprechend zu berücksichtigen.

Der Gemeinderat diskutiert in der Folge; auftretende Fragen werden von Herrn Neumayer sowie Frau Rechtsanwältin Freitag umfassend beantwortet.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0

Der Gemeinderat beschließt die Auflassung der Kläranlage Obergangkofen II wie vorgestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt die Maßnahme unter Beantragung der staatlichen Förderung entsprechend umzusetzen.

Kumhausen, den 27.06.2024

Thomas Huber
1. Bürgermeister

Stefan Ableitner Protokollführer/-in